KONZEPT ETHIKKOMMISSION AN DER TU GRAZ IM PILOTBETRIEB

für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Qualitätsmanagement, Evaluation und Berichtswesen Daniel KURZMANN	Vizerektor für Forschung Horst BISCHOF	Rektoratssitzung
Datum	24. Juni 2022	2. September 2022	12. September 2022
Unterschrift			

Stand Juni 2022

PRÄAMBEL

Der steigende Bedarf nach Beurteilungen über die ethische Vertretbarkeit von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Publikationen an der TU Graz ist evident. Daher soll eine Ethikkommission an der TU Graz im Pilotbetrieb (in der Folge kurz "Ethikkommission") für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 vom Rektorat eingesetzt und anschließend einer transparenten Evaluierung zugeführt werden.

1. AUFGABEN

- 1.1 Die Ethikkommission entscheidet über die ethische Vertretbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsvorhaben am Menschen und an Tieren sowie von Forschungsförderungsthemen. Auf Anfrage von Organen der Universitätsleitung kann die Ethikkommission beratend zu anderen ethisch relevanten Themen an der TU Graz tätig werden.
- 1.2 Die Ethikkommission hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 des Universitätsgesetzes 2002, § 8c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes des Bundes oder nach weiteren einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf deren Zuständigkeit zu verweisen.
- 1.3 Anhand des vorliegenden Konzeptes wird von der Ethikkommission eine Geschäftsordnung erstellt und beschlossen.

2. ZUSAMMENSETZUNG

- 2.1. Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Leiter*innen (bzw. das Leitungsteam) der Fields of Expertise (FoE) nominieren je ein von ihnen unabhängiges internes Mitglied und je ein Ersatzmitglied. Im Nominierungsprozess ist auf Diversität Bedacht zu nehmen. Bei den Mitgliedern ist ein Frauenanteil von 50vH einzuhalten. Als externe Mitglieder werden vom Rektorat eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Ethik/Philosophie und eine Person mit einschlägiger Expertise im Fachbereich Rechtswissenschaften, jeweils mit Ersatzperson, nominiert. Der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2.2. Der*die Vorsitzende der Ethikkommission kann für die Beurteilung spezifischer Fragestellungen Expert*innen als Auskunftspersonen (ohne Stimmrecht) beiziehen oder sie mit der Erstellung von schriftlichen Gutachten beauftragen. Dafür kann er*sie insbesondere auf einen Pool von internen Expert*innen an der TU Graz zurückgreifen. Die Fakultäten nominieren mindestens zwei Expert*innen (wenn in einer Fakultät mehrere unterschiedliche Fachbereiche vertreten sind, kann die Fakultät auch mehr Personen nominieren), die in diesen Pool aufgenommen werden.
- 2.3. Die Ethikkommission nimmt ihre Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig, frei von Weisungen und ehrenamtlich. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und haften nicht für Entscheidungen oder Empfehlungen der Ethikkommission oder darauf basierenden Entscheidungen des Rektors*der Rektorin. Die internen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Expert*innen verrichten ihre Arbeit im Rahmen ihrer Arbeits- bzw. Dienstzeit und dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- 2.4. Eine Geschäftsstelle für wissenschaftliche Integrität und Ethik (im Folgenden kurz "Geschäftsstelle") steht der Ethikkommission unterstützend zur Verfügung.

3. VERFAHREN UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- 3.1. Angehörige der TU Graz stellen einen Antrag auf Prüfung der ethischen Vertretbarkeit eines Forschungsvorhabens oder einer Publikation an die Ethikkommission der TU Graz. Dazu bringen sie diesen per elektronischem Formular bei der Geschäftsstelle für wissenschaftliche Integrität und Ethik (im Folgenden "Geschäftsstelle") ein.
- 3.2. Die Geschäftsstelle führt eine formale Prüfung auf Zuständigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen durch, weist bei Unzuständigkeit der Ethikkommission (siehe 1.2) den Antrag zurück oder übermittelt diesen an den*die Vorsitzende der Ethikkommission.
- 3.3. Der*die Vorsitzende der Ethikkommission kann Anträge einzelnen Mitgliedern der Ethikkommission zur Vorbereitung der inhaltlichen Entscheidungsfindung zuweisen.
- 3.4. Die Entscheidungsfindung der Ethikkommission erfolgt in Sitzungen, in Telefon- oder Videokonferenzen oder im Umlaufweg.
- 3.5. Der*die Vorsitzende der Ethikkommission hat den Prozess der Entscheidungsfindung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Der*die Vorsitzende vertritt die Ethikkommission nach außen.
- 3.6. Entscheidet die Ethikkommission über einen Antrag positiv, stellt die Geschäftsstelle dem*der Antragsteller*in eine Bestätigung über die ethische Vertretbarkeit des Forschungsvorhabens oder der Publikation aus.
- 3.7. Die Ethikkommission kann einen Antrag mit Aufforderung zur Abänderung (Revision) zurückweisen. In diesem Fall übermittelt die Geschäftsstelle dem*der Antragsteller*in eine diesbezügliche Begründung durch die Ethikkommission und weist auf die abänderungsbedürftigen Punkte hin. Nach erfolgter Abänderung ist eine Neueinreichung durch den*die Antragsteller*in jederzeit möglich.
- 3.8. Entscheidet die Ethikkommission über einen Antrag negativ, übermittelt die Geschäftsstelle dem*der Antragsteller*in eine Begründung der Entscheidung durch die Ethikkommission.
- 3.9. Gegen die negative Entscheidung der Ethikkommission hat der*die Antragsteller*in ein Einspruchsrecht unter Fristsetzung in Form eines einmaligen Einspruchs an den*die Vizerektor*in für Forschung. In diesem Fall übermittelt der*die Antragsteller*in eine schriftliche Stellungnahme an den*die Vizerektor*in für Forschung. Der*die Vizerektor*in für Forschung kann den Antrag noch einmal an die Ethikkommission übermitteln und seine*ihre Stellungnahme beifügen, die Ethikkommission jedoch nicht überstimmen. Entscheidet die Ethikkommission neuerlich negativ über den gegenständlichen Antrag (verbindlicher Beharrungsbeschluss der Ethikkommission), übermittelt die Geschäftsstelle dem*der Antragsteller*in einen von dem*der Rektor*in unterzeichneten Untersagungsbescheid für interne Projekte.

4. SITZUNGEN UND BESCHLUSSERFORDERNIS

- 4.1. Sitzungen der Ethikkommission werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester abgehalten.
- 4.2. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.
- 4.3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
- 4.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.5. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn diesem mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- 4.6. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich.
- 4.7. Als Auskunftspersonen zu Sitzungen sind insbesondere Antragsteller*innen und Vertreter*innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AkGI) und des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (BRWiss) einzuladen.
- 4.8. Für die Entscheidungsfindung in Telefon-, Videokonferenzen oder im Umlaufweg können zu 4.1. bis 4.7. abweichende Regeln getroffen werden. Diese Regeln sind in einer Sitzung der Ethikkommission von den Mitgliedern zu beschließen.

5. BEFANGENHEIT

- 5.1. Umstände, die den Anschein einer Befangenheit bzw. eines Interessenskonfliktes eines Mitglieds hervorrufen können, sind von diesem bei Einlangen des zu prüfenden Antrags offen zu legen.
- 5.2. Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer*eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet die Ethikkommission.
- 5.3. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- 5.4. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

6. VERTRAULICHKEIT

- 6.1. Der Gegenstand des Verfahrens und die Entscheidungsfindung der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6.2. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- 6.3. Von dem*der Vorsitzenden der Ethikkommission beigezogene Expert*innen sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen zu verpflichten.

7. BERICHT

Die Ethikkommission berichtet dem Rektorat via Vizerektor*in für Forschung einmal pro Kalenderjahr über sämtliche im Berichtszeitraum behandelten Anträge und Anfragen.

8. EVALUIERUNG DER ETHIKKOMMISSION IM PILOTBETRIEB

Die Ethikkommission wird am Ende des Pilotbetriebs (Q4 2023) einer umfassenden und transparenten Evaluierung zugeführt. Die Ergebnisse werden in Folge genutzt, um Zusammensetzung und Prozesse der Ethikkommission für den Regelbetrieb ab 2024 zu optimieren.